

## Merkblatt Bioabfall

Bei der Aufbringung von Bioabfällen und Gemischen auf landwirtschaftlichen Flächen sind neben den Bestimmungen der Düngeverordnung (DüV) vor allem die Vorschriften der Bioabfallverordnung (BioAbfV) einzuhalten.

Die Bioabfallverordnung enthält verschiedene Pflichten für die Bewirtschafter der Aufbringungsflächen. Für die Aufbringung von gütegesichertem Bioabfall, der vom Nachweisverfahren befreit ist, gelten vereinfachte Untersuchungs- und Nachweispflichten. Der Bioabfallbehandler kann Ihnen darüber Auskunft geben, ob seine Bioabfälle gütegesichert sind und eine solche Befreiung vorliegt.

Dieses Merkblatt gilt nur für Aufbringungsflächen, die im Landkreis Sigmaringen liegen.

### ➤ Was muss vor einer Aufbringung beachtet werden?

<p><b>Zulässige Höchstaufbringungsmenge</b></p> <p>Innerhalb von drei Jahren dürfen auf Böden nur max. 20 Tonnen (t) Trockenmasse (TM) Bioabfälle oder Gemische pro Hektar ausgebracht werden. (Ausnahmsweise sind 30 t TM innerhalb von drei Jahren zulässig, sofern die Bioabfälle besonders schwermetallarm sind →darüber kann Ihnen der Bioabfallbehandler Auskunft geben)</p>
<p><b>Beschränkung bei Grünlandflächen und mehrschnittigen Feldfutterflächen</b></p> <p>Auf Grünland- und mehrschnittigen Feldfutterflächen dürfen nur Bioabfälle und Gemische ausgebracht werden, die nach der Bioabfallverordnung für diese Flächen geeignet sind (vgl. § 7 Abs. 1 BioAbfV).</p>
<p><b>Aufbringung auf Feldgemüseflächen</b></p> <p>Bioabfälle und Gemische müssen auf Feldgemüseflächen vor dem Anbau des Feldgemüses ausgebracht und in den Boden eingearbeitet werden.</p>
<p><b>Verbot von gefährdenden Gegenständen für Haus- oder Nutztiere</b></p> <p>Bioabfälle und Gemische dürfen bei Aufbringung auf Grünlandflächen oder auf Feldfutterflächen keine Gegenstände enthalten, die bei der Aufnahme durch Haus- oder Nutztiere zu Verletzungen führen könnten.</p>
<p><b>Beschränkung der Beweidung und Futtergewinnung bei Bioabfällen tierischer Herkunft</b></p> <p>Sollten Bioabfälle tierischer Herkunft ausgebracht werden, darf auf den Flächen innerhalb von 21 Tagen nach der Ausbringung keine Beweidung oder Futtergewinnung erfolgen.</p>
<p><b>Keine Aufbringung von Bioabfall und Klärschlamm auf der gleichen Fläche</b></p> <p>Innerhalb von drei Jahren dürfen Bioabfall und Klärschlamm <u>nicht</u> auf der gleichen Fläche ausgebracht werden.</p>



### Herbstausbbringung

Nach der novellierten Düngeverordnung ist die Düngung auf Ackerflächen nach Ernte der Hauptfrucht nur bei bestehendem Düngebedarf zu Winterraps, Zwischenfrüchten, Feldfutter oder Wintergerste nach Getreide zulässig. Die Höchstmenge von 60 kg Gesamtstickstoff (N ges.) oder 30 kg Ammoniumstickstoff (NH<sub>4</sub>) darf keines Falls überschritten werden.

Das aktuellste Bioabfalluntersuchungsergebnis (Prüfbericht, Chargenuntersuchung inkl. Nährstoffuntersuchung) muss zwingend zur Ermittlung der maximal zulässigen Ausbringungsmenge herangezogen werden. Fragen Sie Ihren Lieferanten nach diesen Untersuchungsberichten, falls Sie diese nicht automatisch mit dem Lieferschein erhalten!

### Lagerung der Gärreste

Eine Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Bioabfällen darf nur in hierfür zugelassenen Anlagen erfolgen. Landwirtschaftliche JGS-Anlagen (z.B. Güllegruben) sind in der Regel nur für die Lagerung von Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle oder Gärreste aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen) zugelassen. Soll eine Lagerung von Bioabfall in JGS-Anlagen erfolgen, muss zuvor überprüft werden, ob die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist in der Regel **nicht** der Fall. Der Bioabfall sollte deshalb direkt ohne Zwischenlagerung ausgebracht werden.

- **Welche Unterlagen müssen beim Landratsamt Sigmaringen eingereicht werden?**

### Mitteilung der Aufbringungsflächen bei der ersten Aufbringung

Innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Aufbringung müssen die Aufbringungsflächen dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt u. Arbeitsschutz gemeldet werden.

### Vorlage von Bodenuntersuchungen

Bei der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ist eine Bodenuntersuchung der Aufbringungsflächen auf Schwermetalle und auf den pH-Wert durchzuführen. Die Bodenuntersuchungsergebnisse sind dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt u. Arbeitsschutz spätestens 3 Monate nach der Aufbringung mitzuteilen.

Die Bodenuntersuchungspflicht entfällt bei gütegesichertem Bioabfall, wenn die Bioabfallbehandlungsanlage über eine Befreiung von Untersuchungspflichten oder eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren von der zuständigen Behörde verfügt.

### Lieferscheine (bei Bioabfällen ohne Gütesicherung)

Der Bewirtschafter der Aufbringungsfläche hat sofort nach der Aufbringung im Original des Lieferscheines die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche mit den Angaben Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder alternativ Schlagbezeichnung und die Größe in Hektar, sowie die Bodenuntersuchungsergebnisse einzutragen (evtl. bei mehreren Flächen Beiblatt beifügen). Zudem sollte die tatsächlich ausgebrachte Menge (in t) angegeben werden. Eine Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheines ist dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt u. Arbeitsschutz vorzulegen. Das Original des Lieferscheins muss 10 Jahre lang aufbewahrt werden.



### **Flächendokumentation (bei gütegesicherten Bioabfällen mit Befreiung)**

Für gütegesicherte Bioabfälle, die vom Lieferscheinverfahren von der zuständigen Behörde befreit sind, werden vom Bioabfallbehandler keine Lieferscheine ausgehändigt. Der Bewirtschafter hat stattdessen selbständig eine Dokumentation über die Aufbringung gütegesicherter Bioabfälle zu erstellen. Die Dokumentation muss folgende Angaben enthalten: aufgebrauchte Materialien, die aufgebrauchte Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM), die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche mit den Angaben Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer oder alternativ Schlagbezeichnung und die Größe in Hektar.

Diese Dokumentation über die Aufbringung gütegesicherter Bioabfälle muss dem Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt u. Arbeitsschutz nicht automatisch vorgelegt werden, sie kann jedoch von der Behörde jederzeit zur Vorlage angefordert werden.

### ➤ **Ansprechpartner beim Landratsamt Sigmaringen**

#### **Fachbereich Umwelt u. Arbeitsschutz**

Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen  
Tel.: 07571 102 2316, Telefax: 07571 102 2399